

Neues zum Kapitalertragsteuerabzug

Finanzgericht verschärft Anlage von Stiftungen und NGOs

Seit 2019 wird erstmals auch bei gemeinnützigen Körperschaften grundsätzlich Kapitalertragsteuer einbehalten. Hinzu kommen neuerdings einschränkende Aussagen des Hessischen Finanzgerichts zur Vermögensverwaltung. Nach Meinung unserer Gastautorin sind diese jedoch nicht verallgemeinerbar.

Vielen Stiftungen und Non-Profit-Organisationen macht die anhaltende Niedrigzinsphase zu schaffen. Nun hat der Gesetzgeber auch noch die Regelungen zum Kapitalertragsteuerabzug für Non-Profit-Organisationen drastisch verschärft. Neben gesunkenen Kapitalerträgen stellen ein erhöhter Verwaltungsaufwand sowie verringerte Liquidität die Organisationen vor zusätzliche Herausforderungen. Hinzu kommen neuerdings einschränkende Aussagen des Hessischen Finanzgerichts (FG Hessen) zur Vermögensverwaltung. Dass letztere nicht verallgemeinerbar sind, sollte der Bundesfinanzhof im anhängigen Beschwerdeverfahren klarstellen.

Gesetzliche Änderungen

Bereits zum 1. Januar 2016 wurde die grundsätzlich vorgesehene Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug für Dividenden aus sammelverwahrten Aktien für gemeinnützige Organisationen unter bestimmten Voraussetzungen gesetzlich eingeschränkt: Überschreiten die Dividenden 20.000 Euro oder beträgt die Haltedauer vor Zufluss weniger als ein Jahr, so sind sie gegenüber dem Finanzamt zur Anzeige und gegebenenfalls zur Abführung der Kapitalertragsteuer verpflichtet, falls die Voraussetzungen für eine Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer – wirtschaftliches Eigentum und Mindestwertänderungsrisiko während einer Mindesthaltedauer – nicht vorliegen.

Aus dem unten besprochenen Fall einer unterbliebenen Anzeige hat der Gesetzgeber allerdings auf ein Vollzugsdefizit dieser Regelung geschlossen und diesen zum Anlass für eine weitere Verschärfung genommen: Zum 1. Januar 2019 ist für Dividenden aus sammelverwahrten Aktien, die eine Grenze – technisch wohl ein Freibetrag – von 20.000 Euro übersteigen und bei denen vor Zufluss keine mindestens einjährige Haltedauer vorliegt, ein Steuerabzug in Höhe von drei Fünfteln, also 15 Prozent, vorzunehmen.

Für gemeinnützige Organisationen bedeutet das neue System zumindest einen erheblichen Mehraufwand und Liquiditätsverlust, zumal die Finanzverwaltung bis Ende dieses Jahres einen Steuerabzug auch bei Kapitalerträgen unterhalb der Bagatellgrenze von 20.000 Euro nicht beanstandet und die gemeinnützigen Organisationen also ab dem ersten Euro Kapitalertrag auf das Erstattungsverfahren verweist. Die Belastungen für die Liquidität der Organisationen sowie der erhöhte Aufwand durch das Erstattungsverfahren liegen auf der Hand.

Hintergrund für die letzte Verschärfung ist vor allem ein Fall gewesen, welcher Aktiengeschäfte in zeitlicher Nähe zum Ausschüttungstermin betraf und das FG Hessen im vergangenen Jahr beschäftigte. In der öffentlichen Wahrnehmung werden gemeinnützige Organisationen mit Cum-Ex- oder Cum-Cum-Fällen zu Recht nicht in Verbindung gebracht. Der Fall des Hessischen Finanzgerichts betraf indessen eine entsprechende Gestaltung (FG Hessen, [Beschluss vom 17. August 2018, Aktenzeichen 4 V 1131/17](#)). Sie hatte allerdings nicht nur die genannten Verschärfungen beim Kapitalertragsteuerabzug zum Jahresbeginn zur Folge, sondern veranlasste das Gericht auch zu einigen Aussagen, die für die ganz überwiegende Zahl der redlichen gemeinnützigen Organisationen durchaus problematisch sind und nicht verallgemeinert werden können.

Sachverhalt

Die Antragstellerin bezweckt nach ihrer Satzung die Förderung von Kunst und Kultur und erfüllte die Anforderungen der Abgabenordnung (AO) für gemeinnützige Körperschaften, was vom zuständigen Finanzamt im Jahr 2015 gemäß Paragraf 60a AO gesondert festgestellt wurde.

Im Jahr 2016 kaufte die Antragstellerin kurz vor dem Dividendenstichtag Aktien in Milliardenhöhe von ausländischen Anteilseignern. Die Kaufpreiszahlungen hatte sie fremdfinanziert. Die Dividendenauszahlung erfolgte aufgrund der Vorlage des Bescheides nach Paragraf 60a AO ohne Kapitalertragsteuerabzug. Unmittelbar nach Lieferung der Aktien verkaufte die Antragstellerin die Aktien wieder zurück an den ausländischen Anteilseigner. Das Gesamtvolumen der Dividendengutschriften im Sommer 2016 betrug 50 Millionen Euro. Durch die jeweils einen Tag später erfolgte Rückveräußerung der Aktien verblieben die Erträge allerdings nicht bei ihr. Mangels ausreichender Liquidität wurden im Jahr 2016 mit Ausnahme einer sechstägigen Kunstausstellung sowie einer nicht bezifferten Zuwendung an einen Kunstverein keine gemeinnützigen Aktivitäten durchgeführt.

Versagung der Gemeinnützigkeit mangels Selbstlosigkeit und Ausschließlichkeit

Das hessische Finanzgericht bestätigte in seinem Beschluss die durch das Finanzamt vorgenommene Aberkennung der Gemeinnützigkeit. Im Rahmen der tatsächlichen Geschäftsführung der

Antragstellerin fehle es an der gemeinnützigkeitsrechtlich vorgeschriebenen selbstlosen und ausschließlichen Zweckverfolgung. Der überwiegende Teil der Geschäftsführung sei auf die professionelle Durchführung der Aktiengeschäfte zur Vermeidung des Kapitalertragsteuerabzugs gerichtet gewesen.

Hierfür sprachen aus Sicht des Gerichts mehrere Indizien: Der überwiegende Anteil der Tätigkeiten und Aktivitäten lag im Bereich des Aktientransfers. Gegenüber dem zugehörigen Aufwand in Form von komplexen vertraglichen Gestaltungen, Sicherungsgeschäften und der Fremdfinanzierung der Geschäfte nahmen die ideellen Tätigkeiten einen untergeordneten Umfang ein. Auch die langjährige berufliche Erfahrung des Geschäftsführers der Antragstellerin in der Bank- und Finanzmarktbranche sowie seine Einstufung als professioneller Anleger im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) sprachen aus Sicht des Gerichts dafür, dass es der Antragstellerin von Anfang an nicht um die Förderung von Kunst und Kultur ging.

Das Gericht ordnete sämtliche Einkünfte dem Gewerbebetrieb, hilfsweise dem steuerpflichtigen wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb zu.

Nicht verallgemeinerbare Einzelfall-Entscheidung

Die Begründungsansätze des Gerichts, wonach das Verhältnis des Umfangs der Aktiengeschäfte zur ideellen Tätigkeit, die Fremdfinanzierung sowie die Einstufung als professioneller Anleger im Sinne des WpHG gegen eine selbstlose und ausschließliche Tätigkeit der Organisation sprechen, sind meines Erachtens nicht verallgemeinerbar:

- Eine überwiegende Finanzierung durch wirtschaftliche Tätigkeiten stellt – wie auch die Finanzverwaltung anerkennt – nicht automatisch die Ausschließlichkeit der Zweckverwirklichung in Frage. Zu fordern ist lediglich, dass die Vermögensverwaltung und der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zur Erzielung zusätzlicher Einnahme dienen und hierdurch keine verdeckten Nebenzwecke verfolgt werden. Folgerichtig knüpft das Finanzgericht auch nicht an ein „quantitatives Ungleichgewicht“ an.
- Aber auch eine überwiegende Aktivität im wirtschaftlichen Bereich stellt nicht zwangsläufig die Steuerbefreiung in Frage. Gerade wenn Mittelbeschaffungskörperschaften satzungsgemäß eine bestimmte Empfänger-Organisation fördern, etwa Schulfördervereine, und sich, gegebenenfalls zu einem erheblichen Teil aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben – beispielsweise Basaren – finanzieren, wird der Schwerpunkt des Personaleinsatzes typischerweise im wirtschaftlichen Bereich liegen. Die ideelle Tätigkeit wird nämlich im Wesentlichen durch die Ausführung von Überweisungen ausgeübt. In entsprechenden Fällen liegt regelmäßig dennoch eine ausschließlich gemeinnützige Zweckverfolgung vor.

- Auch eine Darlehensaufnahme ist für gemeinnützige Körperschaften im Rahmen der Vermögensverwaltung grundsätzlich zulässig, soweit sie für die Darlehenstilgung nicht zeitnah zu verwendende Mittel verwenden.
- Zudem weist die Eigenschaft eines Organmitglieds als professioneller Anleger regelmäßig nicht auf einen Verstoß gegen das Ausschließlichkeitsgebot hin. Eine andere Auslegung würde die häufig geforderte Professionalisierung des Sektors deutlich behindern.
- Schließlich kann auch der Umstand, dass vorliegend im Streitjahr 2016 nur Mittel in geringem Umfang für gemeinnützige Zwecke verwendet wurden, nicht die Versagung der Steuerbefreiung rechtfertigen. Denn die Frist zur gemeinnützigkeitsrechtlich vorgeschriebenen sogenannten zeitnahen Mittelverwendung lief erst Ende 2018 ab.

Das Finanzgericht hat die einzelnen Umstände lediglich als Indizien herangezogen und erst in der Gesamtwürdigung die Steuerbefreiung verneint. Im Ergebnis mag die Aberkennung der Gemeinnützigkeit auch zutreffend sein: Schädlich wäre es, wenn – was naheliegend ist – eigentlicher Zweck der Antragstellerin war, den ausländischen Anteilseignern wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen. Insbesondere ein Mitteleinsatz und im Rahmen der Aktiengeschäfte eingegangene Risiken, welche in keinem vernünftigen Verhältnis zu dem erzielten Gewinn standen, dürften auf eine gemeinnützigkeitsschädliche Zweckverwirklichung hinweisen. Diese Punkte spricht das Gericht jedoch in seiner Begründung nicht an, weshalb sie zu kurz greift.

Im Beschwerdeverfahren wird sich der Bundesfinanzhof voraussichtlich mit der hier nicht vertieften Frage der Einordnung der Einkünfte beschäftigen (Aktenzeichen I B 57/18). Zu hoffen ist, dass auch eine richtigstellende Einordnung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Aussagen erfolgt, damit der Fall die Non-Profit-Organisationen über die bereits vorgenommenen gesetzlichen Verschärfungen hinaus nicht zusätzlich belastet.

Der Beitrag erschien erstmals im „Handelsblatt Steuerboard“ (17. Mai 2019) in leicht veränderter Form.

Über die Autorin:

Anna Katharina Gollan ist Rechtsanwältin und Fachanwältin für Steuerrecht. Im Anschluss an ihre Promotion zur Haftung des Stiftungsvorstands wechselte sie zu P+P Pöllath + Partners und berät dort in den Bereichen Stiftungen, Nachfolge und Vermögen. Sie begleitet die Reform des Stiftungsrechts als Mitglied des Gesetzgebungsausschusses Erbrecht im Deutschen Anwaltverein.

Dieser Artikel erschien am **24.07.2019** unter folgendem Link:

<https://www.private-banking-magazin.de/neues-zum-kapitalertragsteuerabzug-finanzgericht-verschaerft-anlage-von-stiftungen-und-ngos/>